



02. Januar 2006

## **Wichtige Hinweise für Trennungsgeldempfänger mit Dienstort Bonn oder Berlin )<sup>1</sup>**

Aus Anlass Ihrer Versetzung/Kommandierung/Abordnung in das Bundesministerium der Verteidigung haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf

- Reisekostenvergütung für Ihre Dienstantrittsreise,
- Trennungsreisegeld (TRG) / Trennungstagegeld (TTG) / Trennungsübernachtungsgeld (TÜG),
- Reisebeihilfen für Heimfahrten (RBH),
- Umzugskostenvergütung (UKV),

Die vorgenannten Leistungen können Sie beim BAWV – PS 3 (2) - beantragen. Auskünfte erteilen die hierfür zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, die Sie, wie nachstehend aufgeführt, telefonisch erreichen können:

Buchstabengruppe:	A – H	Apparat:	9627
	I - Q		9425
	R - Z		5746

Für Beratungsgespräche, die zu Beginn der Personalmaßnahme stattfinden sollten, bitten wir, einen Termin zu vereinbaren.

### **1. DIENSTANTRITTSREISE (DAR)**

Als Reisekostenvergütung für die DAR werden entstandene Kosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse

- vom bisherigen an einen neuen Dienstort aus Anlass der Abordnung, Kommandierung oder Versetzung,
- vom bisherigen Dienstort zurück an den alten Dienstort bei Beendigung der Abordnung oder Kommandierung

erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kfz wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,- € gewährt.

Die DAR muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

<sup>1</sup> \*) Dieses Merkblatt stellt auf die Regelvorschriften ab. Für die vom Regierungsumzug betroffenen Bediensteten des BMVg gelten zusätzlich die Regelungen nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz vom 30.07.1996 (VMBI 1996 S. 314). Ein Merkblatt hierüber kann bei BAWV – PS 3 (2) angefordert werden.

## 2. TRENNUNGSGELD (TG)

### 2.1 Trennungsreisegeld (TRG)

Wenn Sie nicht täglich an Ihren Wohnort zurückkehren, erhalten Sie in den ersten 14 Tagen nach Beendigung der Dienstantrittsreise Trennungsreisegeld, bestehend aus 24,00 € Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand und 20,00 € zum Ausgleich von Übernachtungskosten. Wird Ihnen eine Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Ihnen die Unterkunftskosten im Rahmen des Trennungsgeldanspruches erstattet, wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Bei der Beschaffung einer Unterkunft steht Ihnen die Wohnungsfürsorgestelle der jeweiligen Standortverwaltung (StOV Bonn: BwKz 3427 App 159, StOV Berlin: BwKz 8203 App 1727) unterstützend zur Verfügung. Sollte die Notwendigkeit bestehen, übergangsweise ein Hotelzimmer anzumieten, können Sie geeignete Unterkünfte dem Verzeichnis „Preisgünstige Unterkünfte“ in LOTUS-Notes entnehmen. Sie sind gehalten, sich zunächst an die preisgünstigeren Hotels zu wenden. Bei Abwesenheit vom Dienort über das Wochenende werden für das Beibehalten der Hotelunterkunft keine Kosten erstattet. Bezüglich des Erstattungsumfanges sollten Sie sich, bevor Sie eine Hotelbuchung vornehmen, bei BAWV – PS 3 (2) - beraten lassen.

### 2.2 Trennungstagegeld (TTG) / Trennungsübernachtungsgeld (TÜG)

Ab dem 15. Aufenthaltstag wird anstelle des Trennungsreisegeldes ein deutlich geringeres Trennungstagegeld gewährt. Voraussetzung ist, dass eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird. Der Trennungstagegeldsatz, der sich am Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung orientiert und jährlich angepasst wird, beträgt ab dem 01. Januar 2006 für einen Berechtigten, der mit seinem Ehegatten/Lebenspartner (i.S.d. Lebenspartnerschaftsrechts) zusammenlebt und einen getrennten Haushalt führt, 10,14 €. Den gleichen Anspruch besitzt der Unverheiratete, wenn er mit nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt. Berechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten ein Trennungstagegeld in Höhe von 6,76 €. Daneben werden Ihnen als Trennungsübernachtungsgeld die durch die Anmietung einer Unterkunft entstehenden Kosten in der notwendigen Höhe erstattet. Bei Anmietung eines möblierten Zimmers/Appartements werden die Mietkosten einschließlich der Nebenkosten bis zur Höhe von monatlich 345,00 € am Dienort Bonn bzw. 512,00 € am Dienort Berlin erstattet.

Hinsichtlich der Berücksichtigung einer zu zahlenden **Fehlbelegungsabgabe** und/oder **Zweitwohnungssteuer** im Rahmen der Gewährung von Trennungsübernachtungsgeld gilt folgende Regelung:

#### Dienort Bonn:

Die Fehlbelegungsabgabe wird in voller Höhe, auch über den für den Dienort Bonn geltenden Höchstbetrag von 345,00 € monatlich für Unterkunftskosten hinaus, erstattet.

#### Dienort Berlin:

Erstattung der Fehlbelegungsabgabe bis zum Höchstbetrag von monatlich insgesamt 512,00 € einschließlich der berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten. Daneben kann eine zu zahlende Zweitwohnungssteuer auch über die 512,00 € - Grenze hinaus erstattet werden.

### 2.3 Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV)

Ist die Umzugskostenvergütung (UKV) zugesagt, steht TG nur zu, wenn Sie uneingeschränkt umzugswillig sind und wegen Wohnungsmangel am neuen Dienort einschließ-

lich seines Einzugsgebietes nicht umziehen können. Ihre Wohnungsbemühungen müssen in den ersten 14 Tagen nach Dienstantritt einsetzen und jeweils mit dem Antrag auf Weiterbewilligung von TG für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachgewiesen werden. Wird der Erstbewilligungsantrag erst sechs Wochen nach Dienstantritt gestellt, müssen die ersten Wohnungsbemühungen bereits mit diesem Antrag dargetan werden.

Als Wohnungsbemühungen kommen allgemein in Betracht:

- Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden,
- Berücksichtigung der Wohnungsangebote, die die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben monatlich ausschreibt,
- Aufgabe von Suchanzeigen in Zeitungen,
- Auswerten von Wohnungsangeboten in Zeitungen,
- Beauftragung mindestens eines Wohnungsmaklers.

## **2.4 Antragstellung**

Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Personalmaßnahme schriftlich zu beantragen. Bei Personalmaßnahmen mit Zusage der UKV ist TG mit dem Vordruck „Antrag auf Erstbewilligung/Weiterbewilligung von TG“ (Doppelbogen) zu beantragen. Wurde die UKV nicht zugesagt, gilt der monatlich zu stellende Forderungsnachweis (FN) für die Zahlung von TG zugleich als Trennungsgeldantrag. Wird TG in Form von Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung aus Anlass der tatsächlichen oder zumutbaren täglichen Rückkehr an den Wohnort beantragt, so ist der FN für die Zahlung von TG nach § 6 TGV zu verwenden.

## **2.5 Zahlung des Trennungsgeldes**

TG wird monatlich nachträglich auf Vorlage eines FN gezahlt. Unabhängig hiervon können Anträge auf Gewährung einer Reisebeihilfe (s. Nr. 3) unmittelbar nach Beendigung des Anspruchszeitraumes eingereicht werden. BAWV - PS 3 (2) - ist bemüht, die Zahlungen so zügig wie möglich zu leisten. Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar durch Überweisung auf Ihr Bankkonto, welches Sie bitte auf dem FN angeben wollen.

## **2.6 Versteuerung des Trennungsgeldes**

Die Versteuerung von Trennungsgeld ist ab dem Anspruchsjahr 2003 in einem besonderen Erlass geregelt.

Einen Auszug dieses Erlasses finden Sie im Intranet BMVg unter Service ⇨ Reiseinformationen ⇨ Versteuerung von Trennungsgeld (Inland) (PDF).

## **3. REISEBEIHILFEN**

Verheiratete oder mit einem Lebenspartner lebende Trennungsgeldberechtigte, die nicht täglich an Ihren Wohnort zurückkehren, erhalten für jeden halben Monat des TG-Anspruchs, Alleinstehende für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Reise im maßgeblichen Anspruchszeitraum angetreten wurde. Anstelle einer Heimfahrt der berechtigten Person kann auch eine Besuchsreise des Ehegatten oder Lebenspartners oder einem Kind durchgeführt werden. Für die Beantragung ist der Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Reisebeihilfe“ zu verwenden.